

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

Köln, 19.03.2020

In Nordrhein-Westfalen sind 335 kommunale Unternehmen im VKU organisiert, davon 166 Wasserversorger. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2,5 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 32 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für mehr als 76.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Brohler Str. 13 · 50968 Köln
Fon +49 221 3770-224 + · Fax +49 221 3770-264 · moraing@vku.de

Vorbemerkungen

Die nordrhein-westfälische Landesgruppe des Verbandes kommunaler Unternehmen vertritt knapp 340 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Davon sind rund 170 kommunale Wasserversorgungsunternehmen sowie knapp 80 Betriebe der kommunalen Abwasserwirtschaft.

Als Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des VKU nehmen wir Bezug auf Ihre E-Mail vom 3. März 2020 und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Stellung nehmen zu dürfen.

Hinsichtlich des vorliegenden Verordnungsentwurfes möchten wir vorwegnehmen, dass wir den **Wunsch der Landesregierung nach Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können**. Hierzu sollte jedoch in **keinem Fall der Rotstift bei der Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen angelegt werden**. Die von diesen **häufig schadhaften Leitungen ausgehenden Risiken** für unsere Gewässer und Böden **in Wasserschutzgebieten sind viel zu hoch** einzuordnen, um den über Jahrzehnte entstehenden Einspareffekt von rund 300 Euro zu rechtfertigen.

Auch können wir den Wunsch der Landesregierung nachvollziehen, **die bislang geltenden turnusmäßigen Überprüfungsfristen durch anlassbezogene Überprüfungen zu ersetzen**. **Dafür müssten diese jedoch wirken**, um im Einklang zu dem Gefährdungspotential für das Grundwasser zu stehen, was aus Sicht der VKU Landesgruppe NRW **nicht der Fall** ist.

Die bestehende Regelung sollte daher beibehalten werden.

Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen:

Die vorgesehene Fallgruppenregelung, Abwasserleistungen in Wasserschutzgebieten nur dann prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des öffentlichen Kanalnetzes Auffälligkeiten (z.B. Ausschwemmungen, Ausspülungen, Undichtigkeiten) auftreten, ist wirkungslos. Auch die angeführten Anlässe der Bodenabsenkungen und wiederkehrenden Verstopfungen greifen voraussichtlich ins Leere.

Der Turnus der Überprüfung öffentlicher Kanalnetze erstreckt sich über viele Jahre, wodurch die Auffälligkeiten erst nach sehr langen Zeiträumen entdeckt werden könnten mit den entsprechenden negativen Folgen für die Gewässer. Noch gravierender ist jedoch, dass der öffentliche Kanal vor der Überprüfung gespült wird, um überhaupt die Prüfung durchführen zu können. Die Spülung schließt jedoch aus, entsprechende Auffälligkeiten zu entdecken.

Zudem haben wir Zweifel, dass in der Realität zum Schutz des Grundwassers und der Böden wirkungsvolle Fallzahlen aufgrund der Verdachtsfälle durch Absackungen und Verstopfungen erreicht werden.

Die Neuregelung zur Überwachung privater Abwasserkanäle ist in jedem Fall hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen.

Wie dargelegt gehen wir davon aus, dass private Abwasserleitungen in vielen Fällen schadhaft sind. Studien gehen davon aus, dass knapp 20 Prozent der öffentlichen Kanalnetze einen kurz- bis mittelfristigen Sanierungsbedarf haben und gehen von ähnlichen Werten bei privaten Abwasserkanälen aus. Aufgrund dieser Erkenntnis halten wir es im Kontext des Wasser-, Boden- und letztlich Naturschutzes für dringend notwendig, die Neuregelung zeitnah nach Inkrafttreten zu überprüfen. Der hierfür notwendige Modus bzw. die Anforderungen an die Prüfung sollten unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung mit der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft erarbeitet werden.

Die Neuregelung hat Auswirkungen auf Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Politik

Viele Eigentümer, deren Abwasserleitungen ab dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, haben bereits vor dem Hintergrund der bisherigen Prüfungsfrist Ende 2020 eine Prüfung durchgeführt. Bei dieser Eigentümergruppe, die pflichtbewusst und im Glauben an eine Fortführung der bestehenden Regelung gehandelt hat, ist

mit einem Vertrauensverlust im Kontext künftiger politischer Entscheidungen zu rechnen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

RA Markus Moraing

Geschäftsführer der VKU Landesgruppe NRW

Mail: moraing@vku.de, Telefon: 0221/3770224

M.A., Dipl.-Bw. (FH) Christoph Humpert

Referent der VKU Landesgruppe NRW

Mail: humpert@vku.de, Telefon: 0221/3770227